

Zur gleichzeitigen Anwendung der Bürgschaft und der Verpflichtung, den Arbeitsplatz nicht zu wechseln

In der bisherigen Praxis gibt es zahlreiche Beispiele dafür, daß die Bürgschaft und die Verpflichtung, den Arbeitsplatz nicht zu wechseln, gleichzeitig nebeneinander Anwendung finden. Wir halten es für notwendig, diese Frage zur Diskussion zu stellen, da sich u. E. beide Formen der gesellschaftlichen Einwirkung qualitativ unterscheiden, so daß ihre gleichzeitige Anwendung keineswegs immer zweckmäßig ist.

Die in Form der Bürgschaft übernommene Verpflichtung beruht auf der Bereitschaft eines Kollektivs, den Verurteilten zu einem ordentlichen Leben anzuhalten. Der Ausspruch der Verpflichtung, den Arbeitsplatz nicht zu wechseln, ist dagegen eine vom Gericht beschlossene Maßnahme, für die eine derartige Bereitschaft des Kollektivs nicht die entscheidende Voraussetzung ist. Bei der Verpflichtung, den Arbeitsplatz nicht zu wechseln, kann eine Einwirkung durch das Kollektiv nur insoweit erwartet werden, wie sie sich aus der kollektiven Zusammenarbeit im Arbeitsprozeß ergibt.

Die gleichzeitige Anwendung beider Formen scheint uns in einzelnen Fällen auch die Tendenz zu enthalten, daß die Rechtspflegeorgane auf Grund ihrer ungenügenden Vorbereitung der Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte dem Kollektiv, das eine Bürgschaft übernimmt, kein volles Vertrauen schenken. So übernahm z. B. in einem Verfahren im Stadtbezirk Friedrichshain die Gewerkschaftsgruppe für einen wegen Verletzung der Unterhaltspflicht angeklagten Kollegen die Bürgschaft. Das Kollektiv wollte selbst für zukünftige regelmäßige Zahlung des Unterhalts durch den Kollegen Sorge tragen. Das Gericht hat den Angeklagten bedingt verurteilt und die Bürgschaft bestätigt. Gleichzeitig hat es jedoch den Verurteilten verpflichtet, seinen bisherigen Arbeitsplatz nicht zu wechseln. Diese Maßnahme wäre dann berechtigt gewesen, wenn der Täter zu erkennen gegeben hätte, daß er beabsichtige, den Arbeitsplatz zu wechseln und sich dadurch der erzieherischen Einwirkung, die das Kollektiv mit der Bürgschaft übernommen hatte, zu entziehen. So aber trug der Ausspruch der Verpflichtung rein formalen Charakter.

KLAUS ROSENFELD, Mitarbeiter des FDGB-Bezirksvorstandes Groß-Berlin

Vorbeugende Tätigkeit der Konfliktkommissionen

In ihrem Artikel „Die Aufgaben der Konfliktkommissionen nach dem Staatsratserslaß“¹ behandeln Creuzburg/Schmidt u. a. die vorbeugende Tätigkeit dieser Organe. Diese Frage berührt das Wesen der Erziehungsarbeit der Konfliktkommissionen und ist daher von großer praktischer Bedeutung.

Vielfach begegnet man der Auffassung, es handle sich bei der vorbeugenden Tätigkeit darum, die öffentliche Beratung vor der Konfliktkommission „vorbeugend“ zu vermeiden. Solche einseitigen Vorstellungen verleiten oft zu falschen Maßnahmen, wie sie z. B. kürzlich eine Konfliktkommission des Kabelwerkes Oberspree in Berlin ergriff. Ein Mitglied der Konfliktkommission hatte festgestellt, daß eine Kollegin das ärztliche Attest gefälscht hatte, um ihr unentschuldigtes Fernbleiben von der Arbeit zu rechtfertigen. Statt die Ermittlungsorgane zu verständigen und ggf. eine ordnungsgemäße Beratung vorzubereiten, wurde die Angelegenheit mit einem persönlichen Gespräch „ohne großes Aufsehen“ aus der Welt geschafft. Die Kollegen wollten damit

Wir sind deshalb der Auffassung, daß die gleichzeitige Anwendung beider Formen nur in einzelnen Fällen erfolgen sollte, wo es zur Verstärkung der erzieherischen Wirkung unbedingt notwendig ist.

Beim Ausspruch der Verpflichtung, den Arbeitsplatz nicht zu wechseln, ist zu beachten, daß jeglicher Schematismus der erzieherischen Wirkung dieser Maßnahmen auf den Täter abträglich ist. So kann es durchaus Fälle geben, wo das Bemühen des Täters, die Arbeitsstelle zu wechseln, von den Rechtspflegeorganen zu unterstützen ist. Zu welchen Fehlentscheidungen es sonst kommen kann, zeigt ein Verfahren aus dem Stadtbezirk Mitte. Der Verurteilte hatte in seiner Tätigkeit als Requisiteur und Einkäufer bei einem Zirkus eine Unterschlagung begangen. Während seiner 13jährigen Tätigkeit im Zirkus hatte er nie in einem festen Kollektiv gearbeitet. Er beschloß selbst, sich eine andere Arbeitsstelle zu suchen, um zukünftig unmittelbar in einem Kollektiv arbeiten zu können. Die beabsichtigte Kündigung nahm das Gericht zum Anlaß, ihn im Urteil zu verpflichten, den bisherigen Arbeitsplatz im Verlauf der nächsten zwei Jahre nicht zu wechseln. Dadurch ist dieser Bürger gezwungen, auch weiterhin außerhalb eines festen Kollektivs zu arbeiten.

Diese Entscheidung des Gerichts ist nicht darauf gerichtet, den Erziehungsprozeß zu fördern, sondern bewirkt im Gegenteil, daß die Umerziehung des Täters auch weiterhin durch ungünstige Bedingungen an seiner Arbeitsstelle gehemmt wird. In diesem Falle hätte vielmehr das Gericht für die Zuweisung einer anderen Arbeitsstelle sorgen und den Täter verpflichten müssen, diese für eine bestimmte Zeit nicht zu wechseln. Zur Wirksamkeit einer solchen Verpflichtung hätte das Gericht allerdings mit dem neuen Kollektiv, in dem der Täter zukünftig arbeiten sollte, festlegen müssen, * wie das gesamte Kollektiv seiner Verantwortung für die Erziehung des bedingt verurteilten Täters gerecht werden könnte.

Wichtig ist auch, daß die Gerichte die Einhaltung der Verpflichtung durch den Verurteilten nach einem bestimmten Zeitablauf überprüfen. Erst eine solche Kontrolle verschafft dem Gericht Gewißheit, inwieweit das Strafverfahren und seine Entscheidung auch gesellschaftlich wirksam geworden sind.

einer ernsteren Auseinandersetzung vor der Konfliktkommission „Vorbeugen“.

Tatsächlich wurde die erzieherische Wirksamkeit der Konfliktkommission eingeschränkt und eine ungesetzliche Form der Betriebsjustiz entwickelt.

Verbreitet ist die Meinung, daß die vorbeugende Tätigkeit ein besonderes Arbeitsgebiet der Konfliktkommissionen sei, das über die Entscheidung bestimmter Konflikte hinausgehe. Hierauf gründet sich vielfach das Bestreben, die Konfliktkommissionen in Erziehungsfragen zum „Mädchen für alles“ zu machen. Es wird ihnen die Lösung von Problemen übertragen, die zur Kompetenz anderer staatlicher oder gewerkschaftlicher Leitungen im Betrieb gehören oder deren gründliche Klärung anderen Organen obliegt, bevor sich die Konfliktkommission damit beschäftigt.

Auch Creuzburg und Schmidt stellen in ihrem Artikel, losgelöst von der Beratung über bestimmte Konflikte, die Frage, „welche Möglichkeiten die Konfliktkommissionen haben, um dem Entstehen der Kriminalität und anderen Rechtsverletzungen vorzubeugen“².

¹ NJ 1963 S. 289, 326 (328 f.).

² a. a. O., S. 328.